

Aktenzeichen: 6 AZR 70/83

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 5. April 1984
- 6 AZR 70/83 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 7. Oktober 1982
Düsseldorf - 11 Ca 4098/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 14. Dezember 1982
Düsseldorf - 16 Sa 1686/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Auflösungsantrag gegenüber einem Jugendvertreter

Gesetz: BetrVG § 78 a Abs. 4 Satz 1, § 24 Abs. 1 Nr. 3; ArbGG § 2 a,
§ 80 Abs. 1; ZPO §§ 66 ff., 100, 101, § 281 Abs. 3 Satz 2,
§ 300 Abs. 1

Leitsatz:

Über die Anträge des Arbeitgebers nach § 78 a Abs. 4 Satz 1
BetrVG ist im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zu
entscheiden (Aufgabe der mit BAG 28, 8 eingeleiteten stän-
digen Rechtsprechung).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 70/83

16 Sa 1686/82 Düsseldorf

Verkündet am
5. April 1984

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. April 1984 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Fürbeth und Dr. Michels für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Dezember 1982 - 16 Sa 1686/82 - mit dem ihm zugrundeliegenden Verfahren aufgehoben.

Unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. Oktober 1982 - 11 Ca 4098/82 - und des ihm zugrundeliegenden Verfahrens wird die Sache zur Verhandlung und Entscheidung im Beschlußverfahren an das Arbeitsgericht Düsseldorf abgegeben.

Die Klägerin hat die Kosten des Urteilsverfahrens zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Beklagte ist am 19. Januar 1954 geboren. Sie war bei der Klägerin seit 1. September 1979 in einem Berufsausbildungsverhältnis zur Ausbildung als Maschinenschlosserin beschäftigt. Am 7. Juli 1982 bestand sie vorzeitig ihre Abschlußprüfung.

Die Klägerin hatte der Beklagten am 5. März 1982 unter Hinweis auf § 16 Abs. 4 des Manteltarifvertrags für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, daß sie nicht beabsichtige, sie nach Beendigung der Ausbildung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

Die Beklagte war Ersatzmitglied des Betriebsrats an sechster Stelle der Liste. Am 25. Mai 1982 nahm sie auf Einladung an einer Betriebsratssitzung teil, weil mehrere ordentliche und einige der Reihenfolge nach vor ihr heranzuziehende Ersatzmitglieder verhindert waren. Unter Hinweis auf § 78 a BetrVG verlangte die Beklagte am 26. Mai 1982 schriftlich von der Klägerin ihre Weiterbeschäftigung.



Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zwischen den Parteien im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis nicht begründet wird sowie hilfsweise, das Arbeitsverhältnis aufzulösen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, die Klage sei in der gewählten Verfahrensart unzulässig.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr erstinstanzliches Verfahrensziel weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache in das Beschlußverfahren abzugeben.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat nicht in der richtigen Verfahrensart entschieden, so daß der Rechtsstreit unter Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen nebst dem ihnen zugrundeliegenden Verfahren entsprechend dem in der Revisionsinstanz gestellten Hilfsantrag der Klägerin an das Arbeitsgericht zur Verhandlung und Entscheidung im Beschlußverfahren abzugeben ist.

1. Für den Antrag des Arbeitgebers nach § 78 a Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 BetrVG ist das Beschlußverfahren die gesetzlich gebotene Verfahrensart. Mit der Entscheidung im Urteilsverfahren hat



das Landesarbeitsgericht entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts verfahren. Im Anschluß an die Rechtsprechung des Ersten Senats (BAG 28, 8 sowie Beschluß vom 23. März 1976 - 1 ABR 7/76 -, AP Nr. 3 zu § 78 a BetrVG 1972) hat auch der erkennende Senat bisher die Auffassung vertreten, über die Anträge des Arbeitgebers nach § 78 a Abs. 4 BetrVG sei im Urteilsverfahren zu entscheiden (vgl. BAG 32, 285 sowie die Urteile vom 16. Januar 1979 - 6 AZR 153/77 - und vom 15. Januar 1980 - 6 AZR 621/78 -, AP Nr. 5 und 7 zu § 78 a BetrVG 1972; zuletzt vom 15. Dezember 1983 - 6 AZR 60/83 -, zur Veröffentlichung bestimmt). An dieser Auffassung, die sowohl Zustimmung (GK Thiele, BetrVG, 3. Bearbeitung 1982, § 78 a Rz 55; Stege/Weinspach, BetrVG, 5. Aufl., § 78 a Rz 9; Galperin/Löwisch, BetrVG, 6. Aufl., § 78 a Rz 18; Kammann/Hess/Schlochauer, BetrVG, § 78 a Rz 13; Jahnke, RdA 1975, 343, 346 Fn. 41; Grunsky, ArbUR, 1976, 254, 256 und Anm. zu EzA § 78 a BetrVG Nr. 10; Bulla, RdA 1978, 209, 213; Hueck, Gem. Anm. zu AP Nr. 1-3 zu § 78 a BetrVG 1972; Etzel, BetrVG, 2. Aufl., B VIII 5 c; Küchenhoff, BetrVG, 3. Aufl., § 78 a Rz 15) als auch Ablehnung (vgl. Moritz, DB 1974, 1016, 1018; Wollenschläger, NJW 1974, 935, 936; Herschel, DB 1976, 1285; Reuter, SAE 1979, 283; Auffarth, Festschrift für Herschel, S. 14 f.; Kraft, Anm. zu AP Nr. 6 zu § 78 a BetrVG 1972; Schwedes, Anm. zu AP Nr. 5 zu § 78 a BetrVG 1972; Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 14. Aufl., § 78 a Rz 11; Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 78 a Rz 34; Gnade/Kehrmann/Schneider/Blanke, BetrVG, 2. Aufl., § 78 a Rz 19; LAG Niedersachsen, DB 1975, 1224 und EzA § 78 a BetrVG Nr. 10; LAG Düsseldorf, DB 1975, 1995) gefunden hat, hält der erkennende



Senat nach nochmaliger Prüfung nicht mehr fest.

2. Schon der Wortlaut und auch die Entstehungsgeschichte von § 78 a Abs. 4 BetrVG sprechen dafür, die Entscheidung über die dort genannten Anträge im Beschlußverfahren zu treffen (vgl. BAG 28, 8 sowie den Beschluß vom 23. März 1976, aaO). Darüber besteht zwischen Gegnern und Befürwortern der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kein Streit. Durch § 78 a Abs. 4 BetrVG ist dem Arbeitgeber ein Antragsrecht eingeräumt, nicht aber die Erhebung einer Klage vorgesehen. Die in § 78 a Abs. 4 Satz 2 BetrVG genannten betriebsverfassungsrechtlichen Organe nehmen an dem Verfahren nach § 78 a Abs. 4 BetrVG als "Beteiligte" teil. Beteiligte gibt es im Beschlußverfahren, nicht im Urteilsverfahren. Auch die Entstehung der Vorschrift spricht für die Auffassung, daß hier das Beschlußverfahren geboten ist. Sowohl der Gesetzentwurf der damaligen Koalitionsfraktionen (BT-Drucks. 7/1170) als auch der Entwurf von CDU-Abgeordneten vom 25. Oktober 1973 zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes (BT-Drucks. 7/1163) enthielten bereits den Begriff "Beteiligte". Auch der Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses (BT-Drucks. 7/1334) spricht vom "arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren".

3. Soweit demgegenüber in der bisherigen Rechtsprechung dennoch im Hinblick auf den Streitgegenstand der Anträge nach § 78 a Abs. 4 BetrVG das Urteilsverfahren für einschlägig erachtet worden ist, kann dem nicht gefolgt werden. Als Streitgegenstand wurde danach nicht die betriebsverfassungsrechtliche Stellung des



Auszubildenden angesehen, sondern "vielmehr die lediglich im Individualrecht begründete Frage, ob das Arbeitsverhältnis zwischen den Beteiligten aus Gründen, die in § 78 a Abs. 4 BetrVG genannt sind, aufzulösen ist" (BAG 28, 8, 12; vgl. entsprechend zu § 78 a Abs. 4 Nr. 1 BetrVG Beschluß vom 23. März 1976, aa0).

Mit dieser Auffassung wird der Zusammenhang zwischen dem Schutz des betriebsverfassungsrechtlichen Amts und dem Bestand des Arbeitsverhältnisses des Auszubildenden nicht hinreichend berücksichtigt. Beide Gegenstände werden von der Regelung in § 78 a BetrVG erfaßt und bedingen einander notwendig jedenfalls insoweit, als die Fortführung des betriebsverfassungsrechtlichen Amts an den Bestand des Arbeitsverhältnisses geknüpft ist (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG). Gerade die Sicherung der Kontinuität der Amtsausübung hat aber bei der Regelung in § 78 a BetrVG im Vordergrund gestanden. Die Begründung zum Gesetzentwurf weist demgemäß zu Recht darauf hin, der Arbeitgeber habe es ohne die Rechtswirkungen des § 78 a BetrVG grundsätzlich in der Hand, Auszubildende als Mitglieder der Jugendvertretung oder als Mitglieder des Betriebsrats aus ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Funktion zu entfernen (BT-Drucks. 7/1170). Nur deshalb ist die Vorschrift nicht - wie das im Entwurf der CDU-Abgeordneten (aa0) vorgesehen war - in das Kündigungsschutzgesetz eingefügt worden. Damit stimmt schließlich überein, daß die Bestimmung gesetzes-systematisch im Anschluß an § 78 BetrVG, der ebenfalls dem Schutz betriebsverfassungsrechtlicher Amtsausübung dient, an dieser Stelle des Betriebsverfassungsgesetzes eingeordnet ist.



Die mit § 78 a BetrVG erreichten Sicherungen der Amtsausübung der in dieser Bestimmung genannten Mitglieder der betriebsverfassungsrechtlichen Organe können gegen den Willen der Betroffenen nach dem Gesetz nur durch einen der in § 78 a Abs. 4 BetrVG vorgesehenen (begründeten) Antrag des Arbeitgebers beendet werden (§ 78 a Abs. 4 Nr. 2 BetrVG), bzw. obliegt es nach dem Gesetz dem Arbeitgeber, feststellen zu lassen, daß die Rechtswirkungen für eine Ausübung oder die Fortführung der betriebsverfassungsrechtlichen Funktionen des Jugendlichen nicht eintreten (§ 78 a Abs. 4 Nr. 1 BetrVG). Entsprechendes trifft für den nachwirkenden Schutz i.S. von § 78 a Abs. 3 BetrVG zu.

Daß sich der Antrag des Arbeitgebers seinem Wortlaut nach jeweils nur auf das nach § 78 a BetrVG gesetzlich vorgesehene oder schon begründete Arbeitsverhältnis des Auszubildenden richtet, ändert nichts daran, daß dennoch der Schutz des betriebsverfassungsrechtlichen Amtes im Vordergrund steht, das untrennbar mit dem individualrechtlichen Schutz des betreffenden Arbeitnehmers verknüpft ist.

Hat das Gesetz damit dem Arbeitgeber die Aufgabe zugewiesen, die Rechtswirkungen nach § 78 a BetrVG zu beenden oder auszuschließen und nicht dem Auszubildenden überlassen, auf Feststellung des Bestehens seines Arbeitsverhältnisses zu klagen, ist gleichwohl nicht zu verkennen, daß damit der beabsichtigte lückenlose Rechtsschutz des Auszubildenden als Amtsinhaber im individualrechtlichen Bereich nicht voll gewährleistet wird. Dementsprechend hat der erkennende Senat das Rechtsschutzbedürf-



nis für die Klage eines Auszubildenden, der den Schutz nach § 78 a BetrVG in Anspruch nehmen will, auf Feststellung des Bestehens seines Arbeitsverhältnisses nach § 78 a Abs. 2 BetrVG bejaht, wenn der Arbeitgeber zwar den Bestand des Arbeitsverhältnisses oder die Mitgliedschaft in einem der in § 78 a Abs. 1 BetrVG genannten betriebsverfassungsrechtlichen Organe leugnet, die nach § 78 a Abs. 4 BetrVG vorgesehenen Anträge aber nicht stellt. Dies ist ein im Urteilsverfahren auszutragender individualrechtlicher Rechtsstreit, für den das Feststellungsinteresse i.S. von § 256 ZPO ebenso zu bejahen ist wie allgemein für die Feststellung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses, wenn der Arbeitnehmer eine umfassende Klärung seiner arbeitsrechtlichen Beziehungen zu seinem Arbeitgeber erstrebt (vgl. dazu zuletzt die Urteile vom 23. Juni 1983 - 6 AZR 595/80 - und vom 22. September 1983 - 6 AZR 323/81 -, jeweils zur Veröffentlichung bestimmt).

4. Soweit zur Entscheidung über die Anträge des Arbeitgebers nach § 78 a Abs. 4 BetrVG das Urteilsverfahren mit dem Hinweis gerechtfertigt worden ist, der Gesetzgeber hätte § 2 ArbGG a.F. (§ 2 a ArbGG 1979) ändern müssen, wenn er eine Entscheidung im Beschlußverfahren hätte sicherstellen wollen (vgl. BAG 28, 8, 13), ist dieser Gesichtspunkt nach Auffassung des erkennenden Senats nicht überzeugend. Nur wenn das Verfahren nach § 78 a Abs. 4 BetrVG keine betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeit zum Gegenstand hätte, wäre es erforderlich gewesen, den Zuständigkeitskatalog für das Beschlußverfahren zu ergänzen. Da im Gesetzgebungsverfahren im übrigen die Zuordnung als betriebsver-



fassungsrechtliche Angelegenheit nicht im Streit war, konnte nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 ArbGG a.F. (§ 2 a i.V.m. § 80 Abs. 1 ArbGG 1979) ohnehin nur das Beschlußverfahren in Betracht kommen (vgl. ebenso Herschel, DB 1976, 1285 ff.). Das Verfahren nach § 78 a Abs. 4 BetrVG ist auch nicht vergleichbar mit der Geltendmachung von Lohnansprüchen für die Dauer einer erforderlichen Betriebsratstätigkeit, die nach ständiger Rechtsprechung des Ersten und des erkennenden Senats des Bundesarbeitsgerichts im Urteilsverfahren zu verfolgen sind (vgl. z.B. das Urteil des erkennenden Senats BAG 34, 80, 83 m.w.N.). Anspruchsgrund für diese Ansprüche ist nicht das Amt, sondern vielmehr der Entgeltanspruch aus dem Arbeitsverhältnis, der nach § 37 Abs. 2 BetrVG dem Arbeitnehmer trotz Nichtleistung der an sich geschuldeten Arbeit erhalten bleibt.

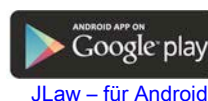
5. Die gesetzlich gebotene Beteiligung der in § 78 a Abs. 4 Satz 2 BetrVG genannten Betriebsverfassungsorgane läßt sich im Urteilsverfahren nicht verwirklichen. Das Bundesarbeitsgericht hat im Beschluß vom 3. Februar 1976, aaO, die "Beteiligten" i.S. von § 78 a Abs. 4 Satz 2 BetrVG als "Streithelfer (Nebenintervenienten) i.S. von § 66 Abs. 1 ZPO" bezeichnet und gemeint, kraft der Spezialregelung des § 78 a Abs. 4 BetrVG bedürfe es eines Beitritts der Streithelfer i.S. der §§ 66, 70 ZPO nicht, vielmehr seien sie von Beginn des Prozesses an kraft Gesetzes als "Dritte" am Rechtsstreit beteiligt.

Diese Gleichsetzung der Beteiligten i.S. des Beschlußverfahrens mit dem Nebenintervenienten des Urteilsverfahrens führt



zu unüberwindbaren rechtlichen Schwierigkeiten. Die Umwandlung der in § 78 a Abs. 4 Satz 2 BetrVG genannten Betriebsverfassungsorgane zu "gesetzlichen" Nebenintervenienten hat zum Ergebnis, daß diese Nebenintervenienten in keinem Merkmal mit dem in § 66 ff. ZPO genannten (gesetzlichen) Nebenintervenienten übereinstimmen (vgl. dazu kritisch Herschel, aaO, 1287).

a) Nebenintervenient kann nur sein, wer im Urteilsverfahren die persönlichen Prozeßvoraussetzungen, also jedenfalls die Partei- und Prozeßfähigkeit hat (vgl. z.B. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 42. Aufl., § 66 Anm. 1; Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 66 Anm. 3 d). Diese Fähigkeit fehlt den in § 78 a Abs. 4 Satz 2 BetrVG genannten Beteiligten. § 10 ArbGG verleiht sie ihnen ausschließlich für das Beschlußverfahren (vgl. Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 10 Rz 22, 23; vgl. aber auch Grunsky, Anm. zu EzA § 78 a BetrVG Nr. 10). Der Nebenintervenient i.S. der §§ 66 ff. ZPO tritt einer Partei "zum Zweck ihrer Unterstützung" bei und bedarf dazu eines "rechtlichen Interesses am Obsiegen der unterstützten Partei". Auch daran mangelt es für die nach § 78 a Abs. 4 Satz 2 BetrVG zu beteiligenden betriebsverfassungsrechtlichen Organe. Eines Beitritts bedarf es nach der Auffassung des Beschlusses des Bundesarbeitsgerichts vom 3. Februar 1976, aaO, nicht, weil die Organe schon kraft Gesetzes am Rechtsstreit beteiligt seien. Unklar ist danach allerdings, auf welcher Seite die "Streithelfer kraft Gesetzes" am Urteilsverfahren teilnehmen. Prozessuale Erfahrungen bestätigen nicht, daß jeweils der Auszubildende unterstützt würde. Ein rechtliches Interesse dieser Organe am Ausgang des Rechtsstreits



i.S. von § 66 ZPO scheidet ebenfalls aus. Es ist nur dann gegeben, wenn die Rechtsstellung des Nebenintervenienten durch ein der unterstützten Partei ungünstiges Urteil rechtlich verschlechtert, bzw. durch ein günstiges Urteil rechtlich verbessert wird (Thomas/Putzo, aaO, § 66 Anm. 3; vgl. Herschel, aaO); Herschel hat zutreffend darauf hingewiesen, daß für die Beteiligten nach § 78 a Abs. 4 Satz 2 BetrVG auch ein außerrechtliches Interesse kaum zu bejahen sein dürfte. Im übrigen sind Interessen einzelner Mitglieder betriebsverfassungsrechtlicher Organe keine Interessen der Organe selbst.

b) Für die Vorschriften über die Befugnisse des Nebenintervenienten (§ 67 ZPO) sowie über die Rechtswirkungen der Nebenintervention (§ 68 ZPO) gibt es im Verfahren nach § 78 a Abs. 4 BetrVG keine Anwendungsmöglichkeiten.

c) Ist nicht feststellbar, auf wessen Seite der "gesetzliche" Nebenintervenient am Prozeß teilnimmt, weil es kraft der "Spezialregelung des § 78 a Abs. 4 BetrVG" keines Beitritts bedarf, ist eine für das Urteilsverfahren zu treffende Kostenentscheidung nicht möglich. Eine Kostenentscheidung nach § 101 Abs. 2 i.V. mit § 100 ZPO scheidet aus, da eine streitgenössische Nebenintervention, die eine Wirkung des zwischen den Parteien erlassenen Urteils auf ein Rechtsverhältnis zwischen Streitgehilfen und Gegner der Hauptpartei voraussetzt, im Verfahren nach § 78 a BetrVG nicht in Betracht kommt. Eine Kostenentscheidung nach § 101 Abs. 1 ZPO ist nicht möglich, wenn die Beteiligten weder den Arbeitgeber noch den Auszubildenden, sei es auch nur durch



entsprechende Antragstellung, unterstützt haben. Dann kann weder von einer Hauptpartei noch von einem Gegner i.S. des § 101 ZPO die Rede sein. Schließlich ist auch eine Auferlegung der Kosten nach § 101 Abs. 1 ZPO auf den "gesetzlichen" Nebenintervenienten nicht möglich, weil die betriebsverfassungsrechtlichen Organe wegen ihrer mangelnden Vermögensfähigkeit nicht zur Kostentragung herangezogen werden können.

Hier hatte das Arbeitsgericht dem Betriebsrat die Klagschrift zugestellt. Darauf beschränkte sich die "Beteiligung kraft Gesetzes". Das Landesarbeitsgericht hat von einer Beteiligung des Betriebsrats und der Jugendvertretung gänzlich abgesehen.

Die genannten Schwierigkeiten schließen es aus, weiterhin über die Anträge nach § 78 a Abs. 4 BetrVG im Urteilsverfahren zu entscheiden. Das Beschlußverfahren ist maßgebend.

6. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist der erkennende Senat nicht daran gehindert, aus der Änderung seiner Auffassung zur Verfahrensart bereits im vorliegenden Verfahren Folgerungen zu ziehen. Die Klägerin meint zu Unrecht, daß es einer vorherigen Ankündigung der Änderung der Rechtsauffassung durch das Gericht bedurft hätte. Ob der Rechtsstreit im zutreffenden Verfahren ausgetragen wird, hat das Gericht jeweils von Amts wegen zu prüfen. Ergibt die Prüfung, daß der zutreffende Verfahrensweg nicht eingehalten ist, muß das Gericht entsprechend entscheiden. Eine Ankündigung lediglich für die Zukunft scheidet damit aus. Deshalb



kann es schon aus diesem Grunde eine Bindung an frühere Entscheidungen nicht geben (vgl. dazu im übrigen ausführlich Köhler, JR 1984, 45 m.w.N.).

Soweit die Klägerin zur Begründung einer gerichtlichen Ankündigungspflicht auf Entscheidungen anderer Senate des Bundesarbeitsgerichts (BAG 22, 215, 228; 24, 177, 194; 33, 140, 160 sowie Urteile vom 9. Juli 1981 - 2 AZR 788/78 -, AP Nr. 4 zu § 620 BGB Bedingung und vom 13. September 1983 - 3 AZR 537/82 - DB 1984, 51) hinweist, übersieht sie, daß diese Entscheidungen Rechtsfragen materiellen Inhalts zum Gegenstand hatten. Hier handelt es sich um Probleme der richtigen Verfahrensart. Aber auch im übrigen folgt der Senat der Ansicht der Klägerin nicht. Eine Ankündigung der Änderung einer Rechtsauffassung in einer gerichtlichen Entscheidung könnte grundsätzlich nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie für die Entscheidung selbst nicht ausschlaggebend tragend ist (vgl. hierzu Picker, JZ 1984, 153). Die Frage der richtigen Verfahrensart ist aber immer für ein Verfahren entscheidend. Abgesehen davon bestehen gegen eine derartige Ankündigungspflicht weitere Bedenken. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren wird ein Gericht in einem späteren Rechtsstreit allenfalls zufällig in der gleichen richterlichen Besetzung wiederum über diese Rechtsfrage entschieden. Eine Ankündigung der Änderung einer Rechtsauffassung würde damit regelmäßig mit Geltungsanspruch für Richter ausgesprochen, die an dieser Entscheidung nicht mitgewirkt haben. Eine solche Handhabung ist daher nicht zuletzt im Hinblick auf die in § 97 GG gewährleistete richterliche Unabhängigkeit bedenklich.



7. Auf den Hilfsantrag der Klägerin, der auch noch in der Revisionsinstanz gestellt werden kann (BAG 22, 156, 161, 162 = AP Nr. 1 zu § 8 ArbGG 1953 mit Anm. von Rüthers; BAG 25, 23; Urteil vom 9. November 1971 - 1 AZR 417/70 -, AP Nr. 2 zu § 8 ArbGG 1953), war deshalb die Sache unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen an das Arbeitsgericht zur Verhandlung und Entscheidung im Beschlußverfahren abzugeben.

8. Da in dem nunmehr durchzuführenden Beschlußverfahren eine Kostenentscheidung nicht möglich (vgl. BAG 22, 156, 161, 162 m.w.N.) und die Kostenfrage zur Entscheidung reif ist, war nach § 300 Abs. 1 ZPO (analog) die Kostenentscheidung durch den Senat zu treffen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 8 ArbGG 1953 mit Anm. von Rüthers; Lepke, RdA 1974, 226, 231). Nach § 281 Abs. 3 Satz 2 ZPO (analog) hat die Klägerin die durch das Urteilsverfahren entstandenen Kosten zu tragen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Fürbeth

Dr. Michels



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)